Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6367

06. 02. 90

Sachgebiet 50

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes — WBeauftrG)

A. Problem

Nach geltendem Recht ist das Amt des Wehrbeauftragten Deutschen vorbehalten, die ein Jahr Wehrdienst geleistet haben.

B. Lösung

In § 14 wird Absatz 1 Satz 2 ersatzlos gestrichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes — WBeauftrG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages in der im Bundesgesetzblatt Teil III veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

In § 14 wird Absatz 1 Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Februar 1990

Dr. Dregger, Dr. Bötsch und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Begründung

Zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages bei der parlamentarischen Kontrolle der Regierung ist die Institution des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages geschaffen worden.

Obwohl der im Gesetz zu Artikel 45b des Grundgesetzes — WBeauftrG — geregelte Auftrag des Wehrbeauftragten auch von einer Frau oder einem ungedienten Mann erfüllt werden kann, ist dieses Amt aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des WBeauftrG ausschließlich Deutschen vorbehalten, die ein Jahr Wehrdienst geleistet haben.

Diese Einschränkung soll künftig entfallen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333